

# **BVGer E-7112/2023 vom 8. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7112\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7112_2023)

FR: TAF E-7112/2023 du 8 juillet 2025

IT: TAF E-7112/2023 del 8 luglio 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-7112/2023 Seite 8

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM begründete den ablehnenden Asylentscheid folgendermassen:

#### **E. 4.1.1**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers würden als unglaubhaft erachtet, weil er widersprüchliche Angaben zum Zeitpunkt seiner Kündigung sowie zum angeblichen Verhalten von E. \_\_\_\_\_ gemacht habe. Die Beschwerdeführenden hätten auch unterschiedlich angegeben, wie lange der Beschwerdeführer bereits für die Firma gearbeitet habe, bevor E. \_\_\_\_\_

E-7112/2023 Seite 9 ihn bedroht habe. Es sei unüblich, dass anlässlich der ersten Hausdurchsuchung kein Durchsuchungsbefehl ausgestellt worden sei. Dieses Vorbringen erscheine umso erstaunlicher, nachdem der Beschwerdeführer 1 einen Durchsuchungsbefehl für die Hausdurchsuchung vom (...) Mai 2022 eingereicht habe. Der Beschwerdeführer habe auch unterschiedlich angegeben, zu welchem Zeitpunkt er sich bei seinem Anwalt nach allfälligen Ermittlungen gegen ihn erkundigt und wie er E. \_\_\_\_\_ kennengelernt habe.

#### **E. 4.1.2**

Es sei weiter nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der türkische Geheimdienst den Beschwerdeführer hätte anwerben sollen. Zahlreiche seiner Aussagen in diesem Zusammenhang – wie die Eröffnung eines Twitter-Kontos in seinem Namen durch die türkischen Behörden oder, dass er jemanden hätte töten sollen – seien als absurd einzustufen. Dasselbe gelte für die behauptete Eröffnung von rechtsstaatlichen Verfahren, die auf konstruierte Beweismittel abgestützt worden seien. Solche Angaben seien in keiner Weise vereinbar mit seinen Aussagen, wonach er sich nicht politisch betätigt habe. Das Schreiben seines Anwalts in der Türkei erwecke insbesondere deshalb einen konstruierten Eindruck. Es seien diesbezüglich keine Dokumente eingereicht worden, die ein allfälliges Verfahren wegen Mitgliedschaft einer terroristischen Organisation belegen könnten. Bei den angeblichen Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung und Terrorpropaganda handle es sich offenkundig um bewusst provozierte Verfahren, um subjektive Nachfluchtgründe in der Schweiz zu begründen. So hätten Abklärungen ergeben, dass das Twitter-Konto erst im (...) 2022 und nicht wie angegeben im (...) 2021 eröffnet worden sei. Auch würden die archivierten Posts in keiner Weise den Eindruck erwecken, dass sie von einer halbwegs politisch interessierten Person stammen würden; sie seien auch kaum auf Resonanz gestossen, zumal seinem Konto lediglich (...) Personen gefolgt seien.

Das Facebook-Profil des Beschwerdeführers sei seinen Aussagen zufolge lediglich für Familienfotos und zur Telefonie benutzt worden. Schliesslich sei bei einer Ermittlung sowohl nach Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuchs als auch nach Art. 7 Abs. 2 des Antiterror-Gesetzes das Risiko einer Verurteilung gering und nicht überwiegend wahrscheinlich. Sollte er wider Erwarten verurteilt werden, müsse er höchstwahrscheinlich nicht mit einer Inhaftierung rechnen, weil er als unbescholtene Person direkt in den offenen Strafvollzug eingewiesen würde. Der Beschwerdeführer weise kein politisches Profil auf und habe keine flüchtlingsrechtlich relevanten Probleme in seinem Heimatstaat gehabt, weshalb auch bei Vorliegen eines Vorführbefehls nicht von einem

E-7112/2023 Seite 10 erheblichen Risiko für Misshandlungen und Folter bei einer Rückkehr in die Türkei auszugehen sei.

#### **E. 4.1.3**

Der Vollzug der Wegweisung erweise sich vorliegend als zulässig und zumutbar. Die Beschwerdeführerin habe mit ihren Kindern einen Monat nach den Erdbeben in der Türkei vom Februar 2023 wieder in ihr Haus zurückkehren können und die Tochter habe die notwendige medizinische Behandlung erhalten, die für alle Bürger kostenlos sei. Die Beschwerdeführenden würden schliesslich über ein solides familiäres Beziehungsnetz verfügen, das sie bei ihrer Reintegration werde unterstützen können.

#### **E. 4.2**

Zur Begründung der Beschwerdeanträge führten die Beschwerdeführenden aus:

##### **E. 4.2.1**

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe der Beschwerdeführer 1 glaubhaft dargelegt, er sei aufgrund seiner kurdischen Abstammung aufgefordert worden, Informationen zu den Familien seiner Lieferanten zu beschaffen. Infolge seiner Weigerung sei eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden. Dieses Vorgehen sei nicht absurd, sondern entspreche der Vorgehensweise der türkischen Behörden.

##### **E. 4.2.2**

Aufgrund der seit dem Jahr 2022 gegen ihn eröffneten Strafverfahren drohe ihm ein unfaires Verfahren sowie die Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe, weil er strafrechtlich vorbelastet sei. Das SEM habe die Sach- und Beweislage willkürlich gewürdigt, indem es wesentliche Umstände unterschlagen habe. Daran ändere nichts, dass bis zu seiner Ausreise keine Ermittlungen oder anderweitige Massnahmen gegen ihn geführt beziehungsweise ergriffen worden seien. Es sei bereits durch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt worden, dass unter anderem Personen mit einem hängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahren sowie Mitglieder von Parteien und Unterstützter von als illegal bezeichneten Organisationen Gefahr laufen würden, Opfer staatlicher Repression zu werden. Die türkischen Behörden würden rigoros gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vorgehen. Mit dem eingereichten Festnahmebefehl sei nachgewiesen worden, dass der Beschwerdeführer 1 von den heimatlichen Behörden gesucht werde und er mit einer länger dauernden Freiheitsstrafe zu rechnen habe.

##### **E. 4.2.3**

Angesichts der Erdbeben vom Februar 2023 erweise sich zumindest der Wegweisungsvollzug als unzumutbar. In kurdischen Gebieten komme staatliche Hilfe kaum an. Die Familie habe vor ihrer Ausreise in einer

E-7112/2023 Seite 11 Mietwohnung gelebt, die sie inzwischen verloren habe. Eine andere Wohnung könnten sie sich aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit und der gestiegenen Mietpreise nicht leisten.

#### **E. 5.1**

Der rechtserhebliche Sachverhalt ist bereits vom SEM korrekt und vollständig festgestellt worden. Weitere Ausführungen zum entsprechenden "Rechtsbegehren" (Ziff. 1.a) können hier unterbleiben.

#### **E. 5.2**

Nach Durchsicht der Verfahrensakten erachtet das Gericht die Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung als überzeugend.

#### **E. 5.3**

Tatsächlich erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer 1 betreffend die erste Hausdurchsuchung weder einen Hausdurchsuchungsbefehl noch ein Durchsuchungsprotokoll vorlegen konnte, wohl aber in Bezug auf eine zweite Hausdurchsuchung nach seiner Ausreise. Dasselbe gilt in Bezug auf den von ihm erwähnten, aber nicht vorgelegten Festnahmebefehl sowie auf die Vorladung der Beschwerdeführerin 2 für die angebliche Befragung durch die Staatsanwaltschaft (vgl. SEM-act.-1127290 A16 ad F44; A33 ad F43 ff. und F65). Zu Recht erachtet das SEM auch als ungereimt, dass einerseits bereits im Herbst 2021 der Beschwerdeführer behördlich gesucht, aber erst im Mai 2022 nach ihm gefahndet worden sein soll, und er sich andererseits trotz laufender Ermittlungen einen Reisepass ausstellen lassen und seinen Heimatstaat auf legalem Weg verlassen konnte (vgl. SEM-act.-1127290 A16 ad F29, F37 f. und F45; A33 ad F15, F35, F38 und F73).

#### **E. 5.4**

Nicht in Einklang zu bringen sind sodann die Schilderungen der Beschwerdeführerin 2 mit denjenigen des Beschwerdeführers 1. So gab sie an, ihr Mann habe gerade eine neue Stelle angetreten, als von ihm verlangt worden sei, er solle seine Kunden für seinen Arbeitgeber ausspionieren (vgl. SEM-act.-1258182 A26 ad F29). Der Beschwerdeführer 1 hingegen sagte aus, er habe bereits mehr als ein Jahr für den neuen Arbeitgeber gearbeitet, als er aufgefordert worden sei, persönliche Informationen seiner Kunden preiszugeben (SEM-act.-1127290 A16 ad F44 und F73; A33 ad F15). Es spricht sodann gegen das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei wegen ihres Ehemannes noch bis zu ihrer eigenen Ausreise im Juni 2023 durch die Polizei belästigt und nach dessen Aufenthaltsort befragt worden, dass den eingereichten Unterlagen des Beschwerdeführers zufolge die heimatlichen Behörden spätestens im Mai 2022 Kenntnis von dessen Ausreise aus der Türkei vom (...) Februar 2022 hatten (vgl. SEM-act.-

E-7112/2023 Seite 12 1127290 A3 Beweismittel 013; SEM-act.-1258182 A26 ad F26 f. und F37: "[...] Sie drängten mich, zuzugeben, dass ich wüsste, wo mein Mann sei und dass ich ihn verstecken würde. Ich sagte, ich hätte keine Ahnung, wo mein Mann sei. [...]"). Es erscheint somit nicht nachvollziehbar, weshalb sich die türkischen Behörden bei der Beschwerdeführerin nach dem Aufenthaltsort des Beschwerdeführers hätten erkundigen

sollen.

#### **E. 5.5.1**

An dieser Einschätzung vermögen die eingereichten Unterlagen betreffend die angeblich gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Ermittlungsverfahren nichts zu ändern.

#### **E. 5.5.2**

Zunächst ist ohnehin nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die heimatlichen Behörden gerade die Beschwerdeführenden in der vorgebrachten Art und Weise hätten unter Druck setzen respektive bestrafen sollen. Die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers erscheinen konstruiert und teilweise widersprüchlich. Es erscheint insbesondere sinnwidrig, dass die Firma den Beschwerdeführer mehr als zwei Jahre besser entlohnt und erst danach konkret von diesem verlangt haben soll, Informationen zu seinen Kunden zu liefern (vgl. SEM-act.-1127290 A16 ad F77 ff. und F84; A33 ad F15).

#### **E. 5.5.3**

In Bezug auf die angeblich nach der Ausreise des Beschwerdeführers eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung, Mitgliedschaft sowie Unterstützung einer terroristischen Organisation kann auf die ausführlichen und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Auch gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich alleine aus der Hängigkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung und/oder Propaganda für terroristische Organisationen – auch kombiniert – noch keine begründete Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft eintretenden Verfolgungsmassnahmen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG (vgl. Referenzurteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8 m.w.H.).

#### **E. 5.5.4**

Die Beschwerdeführenden weisen kein politisches Profil auf und die geltend gemachten Probleme in der Türkei wurde bereits als unglaublich eingeschätzt. Die diesbezüglich sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel sind demnach nicht geeignet, eine asylrechtlich relevante Gefährdung der Beschwerdeführenden in ihrem Heimatstaat glaubhaft zu machen.

E-7112/2023 Seite 13

#### **E. 5.6**

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden würden bei ihrer Rückkehr in ihren Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft ernsthaften Nachteilen im Sinn von Art. 3 AsylG ausgesetzt. Das SEM hat zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die

Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 7.2.2**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen

E-7112/2023 Seite 14 Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf nie- mand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Be- handlung unterworfen werden.

### **E. 7.2.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Ge- fährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Ver- fahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerde- führenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 7.2.4**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerde- führenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrschein- lichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Be- handlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichts- hofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folteraus- schusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rück- schiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Ur- teil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen ge-

lingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 7.2.5**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E-7112/2023 Seite 15

### **E. 7.3.2**

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 a.a.O. E. 13.2 und 13.4 m.w.H.).

### **E. 7.3.3**

Anfang Februar 2023 haben schwere Erdbeben im Südosten der Türkei zur Zerstörung weiter Teile der Infrastruktur geführt. In der Folge rief der türkische Präsident Erdoğan den Ausnahmezustand in den elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adıyaman, Adana, Diyarbakır, Kilis, Şanlıurfa und Elazığ) aus. Gemäss aktueller Rechtsprechung ist der Wegweisungsvollzug in eine der betroffenen Provinzen nicht generell unzumutbar. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist eine einzelfallweise Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen und dabei insbesondere der Situation von vulnerablen Personen gebührend Rechnung zu tragen (vgl. Referenzurteil BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3).

### **E. 7.3.4**

Auch in diesem Zusammenhang kann auf die entsprechenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Beschwerdeführenden stammen aus der Provinz Gaziantep und den Angaben der Beschwerdeführerin zufolge, konnten sie bereits kurze Zeit nach den Erdbeben wieder in ihr Haus zurückkehren. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdeführer verfügen über mehrjährige Berufserfahrung und ein soziales Beziehungsnetz in ihrer Heimatregion.

### **E. 7.3.5**

In Bezug auf die gesundheitlichen Beschwerden der Tochter der Beschwerdeführenden ist festzuhalten, dass nach Lehre und konstanter Praxis nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen zu schliessen ist, wenn die notwendige medizinische Behandlung im Heimatstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2, je m.w.H.). Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall, nachdem die Tochter der Beschwerdeführenden in der Türkei bereits seit Jahren medizinisch behandelt wurde.

### **E. 7.3.6**

Aus den Aussagen der Beschwerdeführenden gehen keine Hinweise hervor, wonach Wegweisungsvollzugshindernisse wirtschaftlicher, gesundheitlicher oder sozialer Natur bestehen würden.

### **E. 7.3.7**

Die beiden Kinder (Beschwerdeführende 3 und 4) halten sich erst seit gut zwei Jahren in die Schweiz auf. Dass der Vollzug der Wegweisung mit dem Kindeswohl nicht vereinbar wäre (vgl. zu dieser Thematik etwa

E-7112/2023 Seite 16 BVGE 2012/31 E. 7.3.2.3 m.w.H.), wurde auf Beschwerdeebene nicht geltend gemacht und ergibt sich auch aus den Akten nicht.

### **E. 7.3.8**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Zwischenverfügung vom 4. Januar 2024 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde und aufgrund der Akten nicht von einer relevanten Veränderung ihrer finanziellen Situation auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7112/2023 Seite 17